



Richtplan des Kantons Zug, Anpassungen 2015 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 28. Mai 2015 hat die Regierung des Kantons Zug die Richtplananpassung 2015 in den Bereichen Natur im Siedlungsgebiet, Archäologische Fundstätten, Fliessgewässer, Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Regionaler Bahnverkehr/Mittelverteiler, Busverkehr/Feinverteiler und Energie und am 2. Juli 2015 den Standort Fachhochschule Zentralschweiz beschlossen. Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 hat der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Zug den Bund um Genehmigung der Richtplananpassung ersucht.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Jahresheft 2015
- Richtplananpassung „Natur im Siedlungsgebiet, Archäologische Fundstätten, Fliessgewässer, Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Regionaler Bahnverkehr/Mittelverteiler, Busverkehr/Feinverteiler und Energie“ im Jahresheft 2015, Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015, Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 30. Januar 2015, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. September 2014
- Richtplananpassung „Standort Fachhochschule Zentralschweiz“ im Jahresheft 2015, Kantonsratsbeschluss vom 2. Juli 2015 Entwurf, Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 8. Mai 2015, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. März 2015
- Stellungnahmen der vier Nachbarkantone zur behördlichen Mitwirkung

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Gleichzeitig erfolgte die Vorprüfung durch den Bund, diese wurde mit den Berichten vom 12. Juni 2014 zu den Anpassungen 2014 und 23. Januar 2015 zur Anpassung Hochschulstandort abgeschlossen.

Um die Anforderungen nach Art. 38a Abs. 2 RPG zu erfüllen, wird der Sachbereich Siedlung durch den Kanton überarbeitet und ergänzt. Die Übergangsbestimmungen nach Art. 38a RPG kommen im Kanton Zug auch nach der Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassung zur Anwendung.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Richtplananpassung 2015 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Das Bundesamt für Strassen ASTRA, das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Verkehr BAV, das Bundesamt für Energie BFE, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB haben sich materiell zur Anpassung geäußert. Im Folgenden wird genauer auf die Anliegen und Vorbehalte eingegangen.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft. Die vom Departement genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Der Kanton wurde mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 zum Entwurf des Prüfungsberichts angehört. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 hat sich der zuständige Baudirektor des Kantons Zug mit der Richtplananpassung 2015 einverstanden erklärt.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

2.1 S5.3 Natur im Siedlungsgebiet und Öffentliche Plätze, Zugang zu Naherholungsgebieten

Mit den Festlegungen im Kapitel S5.3 Natur im Siedlungsgebiet werden Kanton und Gemeinden verpflichtet, für ökologische Ausgleichsflächen und eine naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsraum zu sorgen. Der Bund unterstützt die Festlegungen von Kapitel S5.3. Die naturnahe Umgebungsgestaltung ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Siedlungsqualität bei der weiteren Verdichtung der Siedlungsgebiete.

2.2 S7.3 Archäologische Fundstätten

Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplanes aktualisiert der Kanton die Karte der archäologischen Fundstätten. Die Grundlage dazu bilden neue archäologische Funde der vergangenen Jahre ausserhalb der heute im Richtplan ausgeschiedenen Gebiete für „Archäologische Fundstätten“ sowie neue Erkenntnisse. Aus Bundessicht ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

2.3 L8.1 Fliessgewässer

In Kapitel L8.1 Fliessgewässer führt der Richtplan von 2004 rund dreissig im Kanton zu renaturierende Fliessgewässer auf. Der Richtplanauftrag lautet, die aufgeführten Fliessgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten zu renaturieren. Seither wurden gestützt auf den Richtplanauftrag 9 Gewässerabschnitte zu grossen Teilen renaturiert. Sie werden mit der vorliegenden Richtplananpassung aus dem Richtplan gestrichen. Sieben Objekte werden im Zuge der zeitlichen Priorisierung einem Zeithorizont ausserhalb der nächsten 20 Jahre zugeordnet und aus diesem Grund ebenfalls nicht mehr im Richtplan aufgeführt. Sechs Objekte werden neu aufgenommen und weitere Objekte verbleiben weiterhin im Richtplan, da sie noch nicht realisiert sind. Dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz folgend, wird mit der vorliegenden Richtplananpassung die Umsetzung neu mit drei

zeitlichen Prioritätsstufen innerhalb der nächsten 20 Jahre aufgeführt. Der Bund hat keine Einwände gegen dieses Vorgehen des Kantons.

Gemäss den Karten in den Richtplanunterlagen und Aussagen im Erläuterungsbericht tangieren die vorgesehenen Renaturierungsprojekte Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gesamtumfang von rund 6 ha. Der Bund weist darauf hin, dass Renaturierungen durchgeführt werden können, sofern die Interessenabwägung sorgfältig gemacht wurde und der Kanton weiterhin das FFF-Kontingent mit geeigneten Flächen sichern kann. Diejenigen Böden mit FFF-Qualität, die durch Revitalisierungsprojekte effektiv verloren gehen, müssen grundsätzlich kompensiert werden (siehe Rundbrief vom ARE vom 4. Mai 2011).

Das BAV weist darauf hin, dass im Bereich von bestehenden Schieneninfrastrukturen gemäss Art. 18m EBG bei der Planung und Realisierung der neu aufgeführten Objekte Nr. 35 Alte Lorze in Baar, Zug und Nr. 37 Dersbach, Schwelle GVRZ-Leitung, in Hünenberg, Risch die Zustimmung der betroffenen Eisenbahnunternehmungen einzuholen ist.

2.4 V2 Nationalstrassen: Autobahn Halbanschluss Bibersee

Der im bestehenden Richtplan unter Kapitel V2.3 aufgeführte Autobahn-Halbanschluss Bibersee wird mit der vorliegenden Anpassung aus dem Richtplan gestrichen. Die Streichung stärkt die Funktion der Nationalstrasse und wird deshalb vom Bund begrüsst.

2.5 V2 Nationalstrassen und V3 Kantonsstrassen: Autobahn Halbanschluss Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug

Das Vorhaben Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd mit einer Verbindung nach Baar oder Zug wird in Kapitel V2.3 (Nationalstrassen) und in Kapitel V3.3 (Kantonsstrassen) jeweils als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan aufgeführt. Das Vorhaben beinhaltet einerseits die Realisierung eines neuen Autobahn-Halbanschluss in Steinhausen sowie daran gekoppelt zwei Varianten einer Strassenverbindung in das Verdichtungsgebiet Zug/Baar. Im Richtplan ist dazu festgehalten, dass der Kanton in einer verkehrlichen Gesamtstudie bis 2018 aufzeigt, wie sich der Autobahn-Halbanschluss mit einer Verbindung nach Baar oder Zug auf die Verkehrs- und Siedlungsstruktur im Raum Zug/Baar/Steinhausen/Cham (Verdichtungsgebiet) auswirkt.

Wie im Vorprüfungsbericht vom 12. Juni 2014 bereits festgehalten, lehnt das ASTRA den als Zwischenergebnis genehmigten Autobahn-Halbanschluss an der vorgesehenen Stelle in Steinhausen Süd ab. Der Halbanschluss liegt zwischen den Autobahn-Anschlüssen Zug und Baar, welche 2,5 km voneinander entfernt sind. Aus Sicht des ASTRA wäre der Abstand des Anschlusses Steinhausen Süd zu den bestehenden Anschlüssen damit zu kurz und es müsste mit einem hohen Anteil an Verflechtungsvorgängen gerechnet werden. Die Erarbeitung der verkehrlichen Gesamtstudie bis 2018 hat aus diesem Grund in enger Abstimmung mit dem ASTRA zu erfolgen.

Neu werden mit dem Vorhaben zwei Verbindungsvarianten vom Halbanschluss Steinhausen Süd in den Raum Baar oder Zug je als Zwischenergebnis in Richtplantext und -karte aufgeführt. Die Realisierung einer Verbindungsvariante wäre nur mit einem Halbanschluss in Steinhausen Süd zweckmässig. Bei der weiteren Planung und der Erarbeitung der verkehrlichen Gesamtstudie 2018 ist deshalb der funktionale Zusammenhang mit dem Halbanschluss Steinhausen Süd zwingend mit zu berücksichtigen.

Die bisherige Variante verlängerte General-Guisan-Strasse bleibt als eine der beiden Varianten im Richtplan bestehen. Die zweite Variante führt neu weiter nördlich vom Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar. Beide Varianten werden gemäss Eintrag in der Richtplankarte als Tunnellösungen durch das Gebiet der Lorzenebene geprüft. Sofern eine Verbindungsvariante nach Baar oder Zug entwickelt werden kann, unterschützt der Bund eine Tunnellösung.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Zug bezieht das ASTRA bei der Erarbeitung der verkehrlichen Gesamtstudie 2018 eng mit ein.

2.6 V3.3 Kantonsstrasse und V6.8 Feinverteiler: Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)

Die Zahl an Einwohnern und Arbeitsplätzen in den Gemeinden Risch, Hünenberg und Rotkreuz wuchs in den letzten Jahren stark. Dies führte zu einem höherem Verkehrsaufkommen und verschärfter Stausituation, insbesondere an den Knoten Forren in Rotkreuz und teilweise auch beim Industriegebiet Bösch. Die Tendenz wird sich in Zukunft noch verschärfen. Der Kanton hat im Hinblick auf eine Verbesserung der aktuellen Situation ein Paket von verschiedenen Massnahmen beim motorisierten Individual- und Langsamverkehr, öffentlichen Verkehr sowie für eine sorgfältig abgestimmte Siedlungsentwicklung erarbeitet.

Kantonsstrassen

Das im Richtplan als Zwischenergebnis festgelegte Vorhaben Nr. 4 Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) umfasst die Untersuchung verschiedener Varianten zur besseren Erschliessung der beiden Industriegebiete Rotkreuz und Bösch an die A4 und an die Umfahrung Cham – Hünenberg (UCH). In den Erläuterungen erwähnt der Kanton, dass bei der Überprüfung der Varianten auch der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr in die Überlegungen miteinbezogen werden. Der Bund ist mit dem Vorgehen des Kantons einverstanden, dass bis 2018 eine Bestvariante erarbeitet wird und insbesondere das ASTRA bei der Lösungssuche eng miteinbezogen wird.

Eine der vorgeschlagenen Varianten beinhaltet den „Bügel“ Rotkreuz mit einem direkten Anschluss an die A4 und einer Anbindung an die UCH entlang der bestehenden Autobahn. In der Vorprüfung vom 12. Juni 2014 hat das ASTRA angemerkt, dass die Variante „Bügel“ als Alleinmassnahme - ohne Anbindung an die UCH - mit direktem Anschluss an die A4 abgelehnt wird. Mit der vorliegenden Festlegung des Vorhabens Nr. 4 ist dem Anliegen des ASTRA Rechnung getragen.

Gemäss den Karten in den Richtplanunterlagen und Aussagen im Erläuterungsbericht tangieren die vorgesehenen Strassenvorhaben teilweise Fruchtfolgeflächen (FFF). Bei der Realisierung der Strassenvorhaben sind die FFF zu schonen und der Mindestumfang ist zu sichern. Dies ist in der Interessenabwägung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Busverkehr/Feinverteiler

Das bisher in Kapitel V6.8 als Zwischenergebnis eingetragene Vorhaben Nr. 1 ÖV-Feinverteiltrasse Rotkreuz – Forren – Hünenberg – Bösch wird mit der vorliegenden Anpassung aus dem Richtplan gestrichen. Der Bund weist darauf hin, dass das Vorhaben im Agglomerationsprogramm der 2. Generation als B-Massnahme enthalten ist. Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Agglomerationsprogramm und die Mitfinanzierung

durch den Bund werden im Rahmen der Prüfung der 3. Generation des Agglomerationsprogramms zu beurteilen sein.

2.7 V5.3 Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost

Das Vorhaben Nr. 9 Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost wird mit der vorliegenden Anpassung aus dem Richtplan gestrichen. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine weiteren Bemerkungen.

2.8 E15 Ver- und Entsorgung: Energie

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die bisherigen Kapitel E7 Elektrische Übertragungsleitungen, E8 Energieproduktion und E9 Gasleitungen neu zu einem Kapitel E15 Energie zusammengeführt. Zudem wird das Kapitel Energie mit Planungsgrundsätzen und Festlegungen zu Geothermie (E15.6) und Sonnenenergie (E15.7) ergänzt.

Mit dem neuen Kapitel E15 strebt der Kanton Zug eine verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die Erhöhung der Energieeffizienz an und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes. Über die neuen Planungsgrundsätze E15.1.3 und E15.1.4 werden die Absichten des Kantons verdeutlicht. Der Bund begrüsst die Anpassungen in den Planungsgrundsätzen zu Kapitel E15 Energie im Richtplan des Kantons Zug. Im Einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze

Gemäss E15.2.1 setzt sich der Kanton für eine unterirdische Leitungsführung der Hochspannungsleitungen in folgenden Gebieten ein: In und entlang von Siedlungen, in den kantonalen Landschaftsschongebieten und in den BLN-Gebieten. Der Bund nimmt die Präzisierung zur Kenntnis, wann eine Leitung unterirdisch geführt werden soll. Dies kann als Anliegen des Kantons zur Kenntnis genommen werden. Die Präzisierung generiert jedoch keinen Rechtsanspruch von Seiten des Kantons. Der Bund weist darauf hin, dass bei der Verlegung von unterirdischen Leitungen stets die übergeordneten Interessen, die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen sind.

In E15.2.3 ist festgehalten, dass Gemeinden Auszonungen, raumplanerische Optimierungen oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern veranlassen. Der Bund legt Wert darauf, dass Optimierungen oder Verlegungen von bestehenden Leitungen durch den Leitungsbetreiber selbst veranlasst werden. Den Gemeinden ist es aber möglich, mittels Antrag beim Leitungsbetreiber die genannten Massnahmen einzuleiten. Für bestehende Leitungen gilt grundsätzlich der Bestandesschutz.

Hinweis: Bezüglich Planungsgrundsatz E15.2.3 weist der Bund darauf hin, dass Gemeinden raumplanerische Optimierungen oder Verlegungen von bestehenden Leitungen nicht ohne Zustimmung der Leitungsbetreiber vornehmen können.

Im Zusammenhang mit der Projektierung und dem Bau von elektrischen Übertragungsleitungen verweist das BAZL auf die Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), wonach ausserhalb überbauter Zonen eine Melde- und Bewilligungspflicht für Luftfahrthindernisse mit einer Höhe von über 25 m besteht (siehe Art. 63 bzw. 66 VIL).

Vorhaben

Unter E15.2.5 werden die Vorhaben für Übertragungsleitungen Nr. 3 und Nr. 4 im Kanton Zug als Vororientierung aufgeführt. Der Bund weist darauf hin, dass das Vorhaben Nr. 3 „Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden-Altgass“ in der Gemeinde Steinhausen, Baar, zum Übertragungsnetz gehört, für welches neu die Swissgrid AG zuständig ist. Zum Vorhaben Nr. 4 „Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen-Immensee-Rotkreuz auf 132 kV“ in Risch fügen die SBB an, dass eine redundante Trassenführung möglich sein soll.

Wasserkraft

Mit E15.3.1 setzt sich der Kanton für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Er berücksichtigt dabei die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes. Der Bund ist mit den Festlegungen von E15.3.1 einverstanden.

Windkraft

Bei der Windenergie will der Kanton gemäss der Festlegung E15.4.2 keine Einzelanlagen (Höhe >25m) oder Windparks unterstützen. In BLN-Gebieten, Moorlandschaften sowie kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen gemäss den Festlegungen im Richtplan gänzlich ausgeschlossen. Lediglich kleine Einzelanlagen sollen unter gewissen Bedingungen möglich sein. Gemäss Angaben von *suisse éole* sowie den gegebenen Grundlagen des Bundes besteht im Kanton Zug aktuell kein Potenzial zur Nutzung von Windenergie. Vor dem Hintergrund der Energiepolitik des Kantons Zug sind die Festlegungen bezüglich der Realisierung von Windkraftanlagen unter den aktuell gegebenen rechtlichen und technischen Voraussetzungen und den gegebenen Windbedingungen nachvollziehbar. Sollten sich die derzeitigen Verhältnisse ändern, wären die Festlegungen gegebenenfalls neu zu beurteilen.

Gasleitungen

Unter E15.5 sind Abstimmungsanweisungen zur Planung von neuen Gasleitungen enthalten. Das BFE weist darauf hin, dass entlang (bestehender) störfallrelevanter Rohrleitungsanlagen der Konsultationsbereich zu beachten ist. Es wird dazu auf Art. 11a Abs. 2 StfV (Störfallverordnung, StfV; SR 814.012) und auf die von ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA 2013 publizierte Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ des Bundes verwiesen. Demnach sind in Bezug auf die Koordination von Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge Ziele, Grundsätze und Aufträge an die Planungs- und Genehmigungsbehörden im kantonalen Richtplan festzulegen. Der Richtplan ist in diesem Punkt zu ergänzen. Beispielsweise werden in einem Planungsgrundsatz Leitlinien für die raumplanerische Interessenabwägung im Konsultationsbereich störfallrelevanter Rohrleitungsanlagen vorgegeben.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton prüft in E15.5 die Aufnahme eines Planungsgrundsatzes zur Koordination von Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge in Bezug auf störfallrelevante Rohrleitungsanlagen.

Geothermie

In Planungsgrundsatz E15.6.1 hält der Kanton fest, dass in BLN-Gebieten und Moorlandschaften für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschieden werden. Der Bund hält die Festlegungen von E15.6.1 für zweckmässig. Laut Erläuterungsbericht ist das Potenzial für die Stromgewinnung aus Tiefengeothermie im Kanton Zug allerdings noch offen. Gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes ist die Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse. Dies sollte der Kanton Zug in Zukunft bei der Abwägung neuer Geothermiekraftwerke berücksichtigen.

Sonnenenergie

Seit der letzten Revision des RPG sind gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungspflichtig. Diese Bestimmung gilt gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG allerdings nicht für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Im Richtplan können deshalb gemäss Art. 32b Bst. f RPV die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden, auf denen für Solaranlagen eine Baubewilligungspflicht besteht. Bis eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans erarbeitet, beschlossen und durch den Bundesrat genehmigt ist, längstens aber mit Wirkung bis am 30. April 2019, gibt Art. 52a Abs. 6 RPV der Kantonsregierung die Möglichkeit, die Liste dieser Kulturdenkmäler durch einfachen Beschluss festzulegen.

Hinweis: Der Kanton ist für den zweckmässigen Schutz von Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung und den sachgerechten Vollzug von Art. 18a Abs. 3 RPG verantwortlich.

2.9 S9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Standort Fachhochschule Zentralschweiz

Der Standort Suurstoffi in Rotkreuz wird mit der vorliegenden Anpassung als Hochschulstandort für das neue Departement Informatik der Hochschule Luzern im kantonalen Richtplan unter Kapitel S9 Öffentliche Bauten und Anlagen festgesetzt.

Wie der Kanton Zug in seinen Erläuterungen richtigerweise festhält, befindet sich der vorgesehene Hochschulstandort Suurstoffi innerhalb des Konsultationsbereichs für die Störfallvorsorge. Die SBB merken an, dass aufgrund der Inbetriebnahme des Gotthard- und Ceneri-Basistunnels in den nächsten Jahren der Güterzugsverkehr auf dieser Strecke weiter zunehmen wird. Der Bund weist ausserdem darauf hin, dass dem Bahnverkehr durch den Hochschulstandort Rotkreuz keine Einschränkungen auferlegt werden dürfen.

Wie bereits in der Vorprüfung vom 23. Januar 2015 erwähnt, sind im Falle eines Nutzungsplanverfahrens die Anliegen der Störfallvorsorge gemäss Artikel 11a der Verordnung über den Schutz vor Störfällen zu berücksichtigen. Die Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ zeigt auf, welche Abklärungen dazu zu treffen und welche Massnahmen nötigenfalls zu prüfen sind. Für Bauvorhaben, die keiner Anpassung des Nutzungsplans bedürfen, wird empfohlen auf freiwilliger Basis eine Abklärung vorzunehmen und zwischen den Beteiligten Massnahmen zu diskutieren. In jedem Fall sollte die kantonale Fachstelle für Störfallvorsorge beigezogen werden. Gemäss Aussage des Kantons sollen die SBB im Rahmen der weiteren Planungsschritte ohnehin einbezogen werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton berücksichtigt die Anforderungen der Störfallvorsorge bei der weiteren Planung des Hochschulstandorts Fachhochschule Zentralschweiz in Rotkreuz.

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV Folgendes beantragt.

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 11. Dezember 2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 2015 des Kantons Zug unter Vorbehalt der Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton ist aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung, in Kapitel E15 Ver- und Entsorgung: Energie, E15.5, die Aufnahme eines Planungsgrundsatzes zur Koordination von Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge in Bezug auf störfallrelevante Rohrleitungsanlagen zu prüfen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 11. Dezember 2015